

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kurt S [REDACTED], L [REDACTED], T [REDACTED]
Road, England,
Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED],
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Mai 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 30. November 1962
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1918 in B[REDACTED] geborene jüdische Kläger hat 5.000 DM Entschädigung nach dem BEG beantragt und hierzu vorgetragen, er habe nach der Besetzung der Tschechoslowakei im März 1939 das Medizinstudium aufgeben müssen. Im Juni 1939 sei er nach Shanghai ausgewandert. Von 1941 bis Kriegsende habe er beim englischen Militär gedient. Nach dem Kriege habe er sich in B[REDACTED] im Landkreis K[REDACTED] als Angestellter der UNNRA aufgehalten. Von dort aus sei er im Dezember 1947 ausgewandert.

Mit seinem Entschädigungsanspruch hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil erhobene sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Entscheidung durch den Senat bedürfe, erblickt der Kläger darin, ob Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten (§ 150 BEG) Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung (§§ 115 ff BEG) verlangen können. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht, da sich ihre Beantwortung bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Gemäß § 154 BEG wird Entschädigung nur nach Maßgabe der §§ 64 bis 66, 87, 88, 112, 114 BEG geleistet. § 115 BEG, welcher den Schaden in der Ausbildung zum Gegenstande hat, ist in § 154 BEG nicht mitaufgeführt. Daraus folgt, daß Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten (§ 150 BEG) Ansprüche auf Entschädigung wegen Ausbildungs-

- 3 -

schadens nicht zu stellen vermögen (vgl. auch: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 154 BEG, Anm. 3 S. 670). Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde entspricht diese Regelung auch derjenigen im BErgG. § 70 BErgG, welcher die Entschädigung bei Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen für Verfolgte aus den Vortreibungsgebieten (§ 68 BErgG) regelte, nahm nur auf die den Berufsschaden betreffenden §§ 25 bis 36 BErgG, nicht aber auf die §§ 51 ff BErgG Bezug, in denen die Entschädigung wegen Ausbildungsschadens geregelt war. Demgemäß besagt auch die Amtliche Begründung zu § 70 RegEntw., welcher den §§ 70 BErgG und 154 BEG entspricht, wie nach der bisherigen Regelung bestünde der Anspruch nur für den Schaden, den der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft als beruflich selbständig oder unselbständig Tätiger erlitten habe; Schäden (im öffentlichen Dienst oder) in der Ausbildung würden, wie auch die zitierten §§ 25, 26, 26a, 34, 34 a, 50 b, 50 c und 50 e RegEntw. ergäben, nicht entschädigt (vgl. Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1949, S. 174).

2. Eine vom Senat zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sieht der Kläger ferner darin, ob ein "dauernder Aufenthalt" im Sinne des § 4 BEG auch durch einjährige Zugehörigkeit zu einer in der Bundesrepublik stationiert gewesenen Dienststelle der UNNRA gegeben sein könne. Auch diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Zum Begriff des "dauernden Aufenthalts" im Sinne des § 4 BEG hat der Senat wiederholt Stellung genommen (vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung die Entscheidungen



vom 8. Juli 1959 - IV ZR 87/59 - LM Nr. 10 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1959, 500 Nr. 157, vom 24. Februar 1960 - IV ZR 261/59 - RzW 1960, 262 Nr. 147 und vom 8. Juni 1960 - IV ZR 42/60 - RzW 1960, 497 Nr. 87). Danach ist unter "Aufenthalt" das tatsächliche Verweilen an einem Orte zu verstehen, ohne daß die Anwesenheit eine bewußte oder gewollte zu sein braucht. Auch beim "dauernden Aufenthalt" kommt es, abweichend vom "Wohnsitz", auf das Bewußtsein, sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, nicht an. Er setzt als Abgrenzung gegenüber dem "Aufenthalt" als solchen voraus, daß jemand für eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit tatsächlich an einem bestimmten Orte verweilt. Der Unterschied zwischen dem "Aufenthalt" und dem "dauernden Aufenthalt" liegt also nicht in erster Linie in der Willensrichtung, sondern in objektiven Umständen, insbesondere in der Dauer des Aufenthalts. Im Rahmen des § 4 BEG hat jedoch nicht bereits ein, wenn auch längere Zeit andauernder, aber nur einem begrenzten Zweck dienender und von vornherein als vorübergehend gedachter Aufenthalt diejenige räumliche Beziehung zu Deutschland herbeigeführt, die nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel eine maßgebliche Voraussetzung für die Entschädigung nach den Bestimmungen des BEG darstellt.

3. Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr.Loewenheim